Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1951 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. April 1951 | Nr. 8

Inhalt:

Seite

(17) Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz. Vom 23. März 1951 17

(18) Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte. Vom 16. März 1951 17

Seite

(19) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Vom 2. April 1951 19

(17)

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz. Vom 23. März 1951.

Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15) wird verordnet:

§ 1

Artikel II (Geltungsbereich) Ziffer 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz vom 18. September 1947 (GVBl. S. 79) erhält folgende Fassung:

4. Zu § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes.

Ständiger Aufenthalt in Hessen ist nur ein Aufenthalt, der unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften begründet worden ist oder wird.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 1951.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

---

(18)

Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte. Vom 16. März 1951.

Auf Grund des § 56 Absatz 4 und des § 61 des Jagdgesetzes vom 29. September 1950 (GVBl. S. 197) wird verordnet:

I. Abschnitt

Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden

§ 1

(1) Die Vorsitzenden der Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Jahresjagdschein-Inhaber, die nach den Vorschriften über die Wahlen zum Hessischen Landtag wahlberechtigt sind und ihren Wohnsitz im Kreise haben.

§ 2

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wählerverzeichnis ist von der unteren Jagdbehörde nach der Liste der Jahresjagdscheine aufzustellen. Es ist eine Woche lang zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit sind von der unteren Jagdbehörde öffentlich bekannt zu machen.

(3) Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der unteren Jagdbehörde Einspruch eingelegt werden. Hierauf ist in der Bekanntmachung gemäß Absatz 2 Satz 3 hinzuweisen.

(4) Wird mit dem Einspruch geltend gemacht, daß eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person nicht wahlberechtigt sei, so hat die untere Jagdbehörde diese zu benachrichtigen und aufzufordern, binnen drei Tagen zu dem Einspruch Stellung zu nehmen.

(5) Über den Einspruch hat die untere Jagdbehörde innerhalb einer Woche, vom Tage des Eingangs des Einspruchs an gerechnet, zu entscheiden.

§ 3

(1) Die untere Jagdbehörde beruft aus der Zahl der Wahlberechtigten einen Wahlausschuß.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden ehrenamtlich tätig.

(3) Der Wahlausschuß hat die Wahlvorschläge zu prüfen und das Abstimmungsergebnis festzustellen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 4

(1) Die Bewerber für den Vorsitzenden des Jagdbeirats und seinen Stellvertreter sind in

Wahlvorschlägen namhaft zu machen. Dabei sind ihre Namen, Vornamen, Geburtstag und -ort, Beruf und Anschrift anzugeben.

(2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Sie sind binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses der unteren Jagdbehörde schriftlich einzureichen. Hierauf ist in der Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 hinzuweisen.

(3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie mit ihrer Benennung einverstanden sind.

§ 5

(1) Der Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und beschließt über ihre Zulassung.

(2) Wahlvorschläge, die nicht den Erfordernissen des § 4 entsprechen, sind zurückzuweisen.

§ 6

(1) Die Wahl findet in einer Wählerversammlung statt.

(2) Ort und Zeit der Wahl werden von der unteren Jagdbehörde bestimmt und mindestens zwei Wochen vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 7

(1) Zur Wählerversammlung haben nur Wahlberechtigte Zutritt.

(2) Die Wählerversammlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Sie beginnt mit dem Verlesen der Wahlvorschläge und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Die Wählerversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob offen oder geheim abgestimmt werden soll.

(4) Zuerst ist die Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirats und danach die Wahl seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 8

(1) Gewählt sind die Personen, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.

(2) Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(3) Über den Verlauf der Wählerversammlung und das Ergebnis der Wahl hat der Wahlausschuß eine von ihm zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen und der unteren Jagdbehörde einzureichen.

§ 9

Sind nur ein Wahlvorschlag oder mehrere übereinstimmende Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen, so gelten die darin genannten Personen als gewählt. Einer Wahlhandlung bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 10

(1) Die obere Jagdbehörde kann bestimmen, daß für einen Stadtkreis und einen benachbarten Landkreis ein gemeinsamer Jagdbeirat zu bilden ist.

(2) Trifft die obere Jagdbehörde eine Anordnung nach Absatz 1, so gelten die Gebiete der betreffenden Kreise als ein Kreis im Sinne des § 1 Absatz 2. Anordnungen nach § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 werden von den beteiligten unteren Jagdbehörden gemeinsam getroffen.

II. Abschnitt

Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte bei den oberen Jagdbehörden

§ 11

(1) Die Vorsitzenden der Jagdbeiräte und deren Stellvertreter bei den oberen Jagdbehörden werden von den Vorsitzenden der Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden gewählt.

(2) Jeder Kreis hat eine Stimme. Gehören einem Kreise mehr als 200 Wahlberechtigte (§ 1 Absatz 2) an, so erhöht sich das Stimmrecht für den Kreis für je weitere angefangene 100 Wahlberechtigte um eine Stimme.

(3) Wählbar sind die nach § 1 Absatz 2 Wahlberechtigten, die ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk haben.

§ 12

(1) Die Wahlberechtigten sind unter Angabe ihres Stimmrechts in das Wählerverzeichnis einzutragen. Das Wählerverzeichnis ist den Wahlberechtigten zuzustellen; einer öffentlichen Auslegung bedarf es nicht.

(2) Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann binnen einer Woche seit Zustellung Einspruch eingelegt werden. Hierauf ist bei der Zustellung hinzuweisen.

(3) Der Wahlausschuß ist aus den nach § 1 Absatz 2 Wahlberechtigten zu berufen, die am Sitz der oberen Jagdbehörde ihren Wohnsitz haben.

(4) Wahlvorschläge sind spätestens 2 Wochen vor der öffentlich bekannt zu machenden Wählerversammlung einzureichen. Sie müssen von mindestens drei nach § 10 Wahlberechtigten oder von mindestens fünfzig nach § 1 Absatz 2 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(5) Im übrigen sind die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend anzuwenden; anstelle der unteren Jagdbehörde tritt die obere Jagdbehörde.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

(1) Bis zum 31. März 1952 sind für die Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirats bei den unteren Jagd-

behörden außer den nach § 1 Absatz 2 Wahlberechtigten alle Personen wahlberechtigt, welche die Voraussetzungen für die Erteilung eines Jagdscheines nach § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 60 Absatz 5 des Jagdgesetzes erfüllen und nach den Vorschriften über die Wahlen zum Hessischen Landtag wahlberechtigt sind.

(2) Die nach Absatz 1 Wahlberechtigten werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses zu stellen. Hierauf ist in der Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 rechtzeitig hinzuweisen.

(3) Die Wahlberechtigung gemäß Absatz 1 kann nachgewiesen werden durch:

a) Vorlage eines früheren deutschen Jahresjagdscheins,

b) Eintragung in frühere deutsche Jahresjagdschein-Listen,

c) Vorlage anderer Urkunden, die von einer seit dem Inkrafttreten des Jagdgesetzes bestehenden hessischen Jägervereinigung anerkannt sind.

§ 14

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der unteren Jagdbehörden (§ 2 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 2, § 10 Absatz 2) werden im Amtsblatt des Kreises, die der oberen Jagdbehörden (§ 12 Absatz 4) im Hessischen Staatsanzeiger vorgenommen.

(2) Die Bestellung des Jagdbeirates und dessen Zusammensetzung sind in gleicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 15

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen tragen die Jagdbehörden.

§ 16

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Ersatzwahlen.

§ 17

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. März 1951.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Fischer

---

(19)

Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.
Vom 2. April 1951.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtenänderungsgesetz) vom 12. September 1947 (GVBl. S. 92) wird verordnet:

§ 1

Die nach dem Schwerbeschädigtenänderungsgesetz dem Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern obliegenden Aufgaben werden den Hauptfürsorgestellen übertragen. Über Anträge auf Herabsetzung der Hundertsätze nach §§ 5 und 6 des Gesetzes ist im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt zu entscheiden.

§ 2

Maßnahmen, die die Hauptfürsorgestellen vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen der Zuständigkeit nach § 1 getroffen haben, gelten als von der zuständigen Stelle getroffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt am 30. Juni 1951 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 1951.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Fischer

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 8 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.